

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Wasserrechtsverfahren**



Die Niederschläge am 14. und 15. Juli 2021 lösten ein extremes Hochwasser an der oberen und mittleren Erft und ihren Nebengewässern (u. a. Neffelbach, Rotbach, Veybach und Swist) aus. An fast allen Pegeln wurden die bisherigen Höchstwasserstände und das für die Erstellung der Hochwassergefahrenkarten angenommene Szenario eines Extrem-Hochwassers weit übertroffen. Auf Zülpicher Stadtgebiet waren die größten Schäden im Rotbach-Einzugsgebiet im nahen Umfeld von Rot-, Blei- und Vlattener Bach zu verzeichnen.

Um mehr technischen Rückhalt im Rotbach-Einzugsgebiet zu schaffen, plant der Erftverband Bergheim ein Abschlagbauwerk, um bei Hochwasser im Vlattener Bach Wasser in den Wassersportsee Zülpich zu leiten. Ziel ist es, bei größeren Hochwasserereignissen den Hochwasserabfluss im Vlattener Bach auf einen entsprechenden Wert zu begrenzen.

Für die v. g. Hochwasserschutzmaßnahme ist eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben weiterhin eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Landschaftsplan Zülpich weist für das Plangebiet die Landschaftsschutzgebiete L 5305-0012 „Eifelfluss bei Schwerfen und Rotbachniederung“ und L 5305-0011 „Zülpicher See“ aus. Schutzziele sind u. a. das Landschaftsbild und Bedeutung des Gebietes für die Naherholung. Beeinträchtigungen sind hier durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten. Die Grünlandfläche südlich des Vlattener Baches liegt im Naturschutzgebiet EU-173 „Vlattener Bach zwischen Merzenich und Lövenich“. Schutzziele sind u. a. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von artenreichen Feuchtwiesen als auentypischer Lebensraum und die Erhaltung und Optimierung des Bachlaufes und seines Ufergehölzsaumes. Hinsichtlich der Schutzziele ist durch den geplanten Hochwasserabschlag keine nachhaltige Beeinträchtigung des Gebietes zu erwarten. Durch die Verlegung und naturnahe Gestaltung des Vlattener Baches werden die Schutzziele unterstützt.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die zeitliche Rücksichtnahme auf Brutgeschäfte sowie Amphibienwanderungen, den Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen und tatsächlich vorhandene Winterquartiere sowie abgestimmte Mäharbeiten und Prüfungen des Arbeitsraums die Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten minimieren lässt. Der Abschlag in den Wassersportsee Zülpich dient nur der zusätzlichen Rückhaltmöglichkeit bei seltenem, extremem Hochwasser ( $\geq$  HQ 100).

Eine dauerhafte und nachhaltige Beeinträchtigung oder sogar eine Bestandsschädigung unter Berücksichtigung der vorgenannten Schutzmaßnahmen ist durch die beabsichtigte Maßnahme nicht zu erwarten.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Denkmal- und Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine eingetragenen Denkmäler oder Bodendenkmäler sowie Gebiete, die als archäologisch bedeutsame Landschaften eingestuft worden sind.

Die Allgemeine Vorprüfung wurde durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keine dauerhaften und nachteiligen negativen Umweltauswirkungen für die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter zur Folge hat.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus v. g. Gründen nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Euskirchen Euskirchen, den 18.10.2022

Wasserwirtschaft Az.: 60.2/657-13/Oh

i.A. gez. Schneider